

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Eigentlich braucht jedes Kind
drei Dinge:

Es braucht Aufgaben,
an denen es wachsen kann.

Es braucht Vorbilder,
an denen es sich orientieren kann.

Und es braucht Gemeinschaften,
in denen es sich aufgehoben fühlt.

Kindertagesstätte
Grundschule
Bildungshaus



**Grundschule Hahle
im Bildungshaus Stade**

Tel. 04141 83633, Fax: 04141 911 700
sekretariat@gs-hahle.net
<http://www.gs-hahle.de>

Kindertagesstätte
Grundschule
Bildungshaus

**Kindertagesstätte
im Bildungshaus Stade**

Tel. 04141 797687 0, Fax: 04141 797687 1
kita.bildungshaus@stadt-stade.de
<http://www.stadt-stade.info>

Hahler Weg 49, 21682 Stade

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen reagiert eine Schule auf Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet der §61 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Erziehungsmittel

Danach sind Erziehungsmittel „pädagogische Einwirkungen“ aus Anlass einer Beeinträchtigung des Unterrichts oder einer anderen Verletzung von Schülerpflichten, wie z.B. Nichterfüllung von schulischen Aufgaben oder gewöhnliche Verstöße gegen die Schulordnung. Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Im pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, eine Schülerin oder einen Schüler bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten nachzukommen.

Die Wahl des Erziehungsmittels (wie z.B. die mündliche Verwarnung, die Anfertigung zusätzlicher häuslicher Aufgaben, das „Nachsitzen“ in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden, etc.) liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte. Erziehungsmittel greifen im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen nicht unmittelbar in die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler ein und sind deshalb auch keine Verwaltungsakte, die im Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar wären.

Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen sieht das Niedersächsische Schulgesetz in §61 Abs. 3 Nr. 3-6 folgende Maßnahmen abschließend vor:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz bzw. teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat.
2. Überweisung in eine Parallelklasse (nur mit Zustimmung der Schulleitung)
3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten.
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde)
5. Verweisung von der Schule (nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde)
6. Verweisung von allen Schulen (nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde)

Eine Ordnungsmaßnahme nach §61 NSchG Abs. 3 Nr. 3-6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat.

Ordnungsmaßnahmen sind auch dann zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die von ihr bzw. von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt.

Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet eine einzu-berufende Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

Die Schülerin oder der Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben die Gelegenheit, sich zu den vorgeworfenen Pflichtverstößen zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich hierbei von einer weiteren Vertrauensperson unterstützen lassen.

Die Klassenkonferenz hat den Sachverhalt festzustellen, über die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme(n) zu beraten und abzustimmen.

Sofern die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme beschließt, erlässt die Schule einen Bescheid, in dem die Ordnungsmaßnahme mitgeteilt und begründet wird. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch und eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Schule über Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG Abs. 3 Nr. 3-6 haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Schule hat daher die Möglichkeit, die beschlossene Ordnungsmaßnahme sofort zu vollziehen.